

Amtliche Bekanntmachung

Stadt Stößen

Aufstellungsbeschluss

Bebauungsplan Nr. 3 „An der Naumburger Straße“ Stößen gemäß § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Stößen hat in seiner Sitzung am 30.11.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „An der Naumburger Straße“ beschlossen. Mit Datum vom 26.02.2020 erfolgte eine Änderung/Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses. Die Aufstellung erfolgt gemäß § 13 a im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung.

Der Geltungsbereich umfasst Teile des Flurstückes 69 sowie die Flurstücke 206; 207, 247; 248; 249; 110/16 mit einer Fläche von ca.1,56 ha in der Flur 1 der Gemarkung Stößen.

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Süden durch die Naumburger Straße,
- im Osten durch vorhandene Wohnbebauung der Naumburger Straße Nr. 22c,
- im Westen durch die an die Feuerwehr angrenzenden Grünflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Grenze des Geltungsbereiches verläuft im Wesentlichen entlang vorhandener Flurstücksgrenzen.

Ziel ist die Sicherung des Standortes der Feuerwehr sowie die städtebauliche Ordnung und Nachverdichtung der verbleibenden Fläche. Um die vorhandenen, zulässigen Nutzungen hier zu fassen und langfristig zu sichern, bedarf es der städtebaulichen Regelung.

Die Fläche befindet sich im Westen der Stadt Stößen, nördlich der Naumburger Straße.

Aktuell sind hier neben der Feuerwehr Wohngebäude und gewerbliche Nutzungen – nicht störendes Gewerbe - vorhanden.

Weiterhin laufen Planungen zum Umbau des vorhandenen Feuerwehrgebäudes und zur Errichtung eines Erweiterungsbaus für die Unterbringung der Jugendfeuerwehr, da im Bestandsgebäude die Unterbringung nach heutigen Nutzungsanforderungen nicht möglich ist.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren erfolgen.

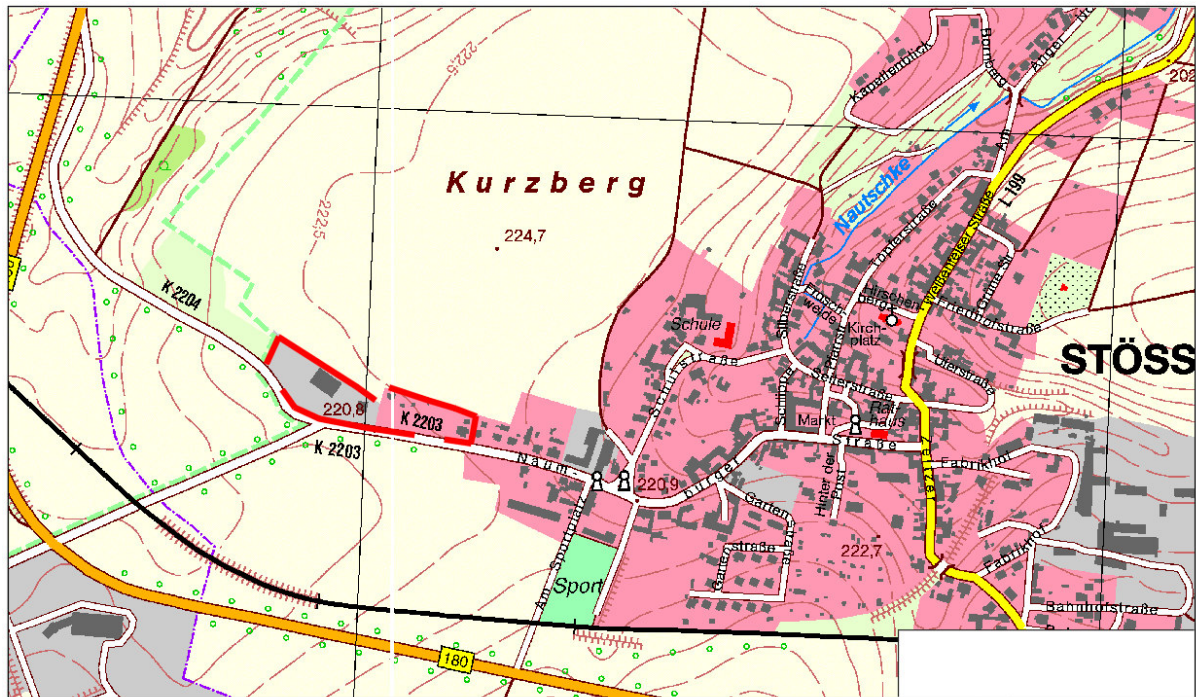
Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr.1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Das Verfahren ist zulässig, da durch den Bebauungsplan kein Vorhaben vorbereitet wird, dass einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt.

Gemäß § 13 a Abs. 3 Nr.1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gegeben. Die Veröffentlichung der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt im Amtsblatt und im Internet auf der Seite der Verbandsgemeinde Wethautal.

Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.





Vervielfältigungsgenehmigung – A18-36780-2010-8

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Stößen, den 27.04.2023

gez.
Horst Schubert
Bürgermeister